

Kirchliches

VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

12.**Bischof Dr. Franz Lackner OFM –
Erzbischof von Salzburg**

Bischof Dr. Franz Lackner OFM, Weihbischof in Graz-Seckau und Titularbischof von Balcium (Dalmatien) wurde vom Domkapitel von Salzburg am 10. November 2013 zum Erzbischof gewählt. Diese Wahl wurde von Papst Franziskus am 18. November 2013 bestätigt.

13.**Mess-Stipendienordnung**

Ab 1. Jänner 2014 beträgt das Mess-Stipendium € 9,00 und das Stipendium für Stiftungs- und Legatmessen € 18,00. Der Priesteranteil beträgt jeweils € 3,00.

Vorbemerkungen

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Mess-Stipendien finden sich in den Canones 945 bis 958 CIC (vgl. KVBI 1999,20 bzw. 1974,84; 1991,53 und AÖB 1992/7, II.4). Die „Gabe“ wurde seit ältester Zeit verwendet für den Unterhalt der Priester, die Bedürfnisse der Kirche und für die Armen.

Es wird den Priestern in unserer Diözese empfohlen, ihre Einkünfte aus den Stipendien für die Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden, weil ihr eigener Lebensunterhalt durch den Kirchenbeitrag abgedeckt wird.

Mess-Stipendienordnung

- a) Nach Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz beträgt das Mess-Stipendium ab 1. Jänner 2014 für eine heilige Messe € 9,00 (für Legat- und Stiftungsmessen € 18,00);
Wird freiwillig ein höherer Betrag gegeben, ist die Differenz als Spende zu behandeln.
- b) Der Gesamtbetrag des Mess-Stipendiums wird in der Kirchenkasse verbucht. Der Zelebrant erhält nach der Persolvierung den Priesteranteil. Der Kirchenanteil verbleibt für den Aufwand der Kirche.
- c) Der Priesteranteil (€ 3,00) steht dem Priester zu, der die betreffende Messe zelebriert hat. Dem Priester steht es aber frei, auch ohne Stipendium zu zelebrieren. Er kann auch auf die Meinung des Stipendien-Gebers

INHALT

12. Bischof Dr. Franz Lackner OFM – Erzbischof von Salzburg
13. Mess-Stipendienordnung
14. Gebühren bei seelsorglichen Anlässen
15. Friedhofsgebühren - Anpassung
16. Eucharistische Hochgebete – Einfügung
17. Diözesanrat: Konstituierende Vollversammlung, 8./9. November 2013
18. Diözesanrat – Konstituierung – Mitglieder der 10. Funktionsperiode
19. Personen-Nachrichten
20. Datenschutz
21. „Heilige Dienste“ – Zeitschrift Ausgabe 2013/3
22. Urlaub für Priester in Obergurgl

zelebrieren und seinen Anteil Priestern in der Mission oder sonst einem guten Zweck überlassen.

- d) Der Kirchenanteil von € 6,00 (bzw. € 15,00) steht grundsätzlich der Kirche zu, in der die Messe zelebriert wurde. Dies gilt auch bei Konzelebration.
- e) Messstipendien für Intentionen, die von einem Priester oder in der Pfarre in absehbarer Zeit (ein Jahr) nicht persolvieren werden können, sind unter Angabe der Anzahl an das Bischöfliche Ordinariat (Raiffeisen Landesbank Steiermark, IBAN: AT36 3800 0000 0007 7008, BIC: RZSTAT2G, Verwendungszweck: 341 000/259), das vielfach um die Weiterleitung von Messstipendien gebeten wird, oder an die Missio – Päpstliche Missionswerke zu übermitteln; Ordensleute können sie an die zuständigen Oberen weitergeben. Die Weitergabe von Messstipendien an das Bischöfliche Ordinariat sowie die folgenden Überweisungen mögen möglichst einmal im Quartal, mindestens aber halbjährlich erfolgen.
- f) Der Priesteranteil für Binationen ist ebenfalls an das vorhin genannte Konto des Bischöflichen Ordinariates (Verwendungszweck: 340380/90800) zu überweisen. (Eine Eigenverfügung über den Priesteranteil von Binations- und Trinationsmessen steht dem Priester nicht zu, vgl. can. 951, § 1.)
- g) Kollektivmessen (KVBI 1991,53) sind laut wiederholendem Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz im Juni 2013 weiterhin nicht möglich. Werden mit Information der Spender mehrere Messstipendien

für einen Termin angenommen, steht dem Zelebranten und der Kirche dennoch nur der Betrag eines Stipendiums zu, die anderen Intentionen-Anliegen sind in der Feier einzuschließen. Die übrigen Stipendien sind an das Ordinariat (Raiffeisen Landesbank Steiermark, IBAN: AT36 3800 0000 0007 7008, BIC: RZSTAT2G, Verwendungszweck: 341000/259), zur Weitergabe an Bedürftige und Mission einzusenden.

- h) Jeder Priester darf für ein und dieselbe Messe nur ein Stipendium annehmen. Besteht bei einer Messe Applikationspflicht (can. 534 CIC) darf dafür kein Stipendium genommen werden. Applikationspflicht besteht an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen. Mess-Stipendien setzen sich ausschließlich aus einem Kirchenanteil und einem Priesteranteil zusammen.
- i) Die Pfarrmesse darf nicht mit einer Intention zusammengelegt werden, wobei Memento möglich ist und die jeweiligen Stipendien einzusenden sind. Grundsätzlich darf jeder Priester nur ein Stipendium pro Messe annehmen. Wurden für eine Messe mehrere Intentionen bestellt, können diese im Pfarrblatt oder auf dem liturgischen Kalender angeführt werden. Wohl ist klarzustellen, dass nur die erste Intention persolviert wird; die weiteren angegebenen Intentionen gelten als Memento und sind mit dem Stipendium zur Persolvierung an das Bischöfliche Ordinariat oder an ein Missionshaus weiter zu leiten.
- j) Für Binations- und Trinationsmessen dürfen Stipendien angenommen werden, der Priesteranteil davon ist aber für „vom Ordinarius vorgeschriebene Zwecke“ abzuliefern (Ausnahme zur Bination, s. Absatz über „Pro-populo“-Messe). Eine „Binationsmesse“ bzw. „Trinationsmesse“ ist eine zweite bzw. weitere gefeierte Messe ein und desselben Zelebranten an ein und demselben Tag. Kein Stipendium darf angenommen werden, wenn die Binationsmesse in Konzelebration gefeiert wird (can. 951, § 2 CIC).
- k) Sonntags ist der Pfarrer, Pfarradministrator bzw. Provisor zu einer Messe mit der Intention „Pro populo“ d. h.: „für die Lebenden und Verstorbenen seiner Pfarrgemeinde(n)“, verpflichtet. Ihm steht in diesem Fall kein Priesteranteil zu, weil für diese Messe keine andere Intention angenommen werden darf. Jede weitere Messe am Sonntag gilt als Bination bzw. Trination. Daher gebührt diesem Personenkreis sonntags (nur) für die zweite Messe der Priesteranteil (der Priesteranteil dieser Binationsmesse braucht daher nicht weitergegeben zu werden).
- l) Das Kirchenrecht verlangt von jedem Priester, dass er dem Bischof jährlich die korrekte Abrechnung der Stipendien vorlegt.

Ergänzende Hinweise

Nach Beratung mit den Dechanten und unter Berücksichtigung ihrer Einwände gelten folgende Regeln:

1. Das Stipendium ist in jedem Einzelfall in der Buchhaltung und auf dem Beleg gesondert vom Musikanteil auszuweisen.
2. Für Messen mit Organisten kann ein Kirchenmusikanteil von bis zu € 13,- eingehoben werden. Durch pfarrliche Beschlüsse und Entscheidungen kann dieser Betrag nicht erhöht werden.
Mit dem Kirchenmusikanteil können nicht immer alle Kosten eines Kirchenmusikers abgegolten werden. Der fehlende Teilbetrag ist aus der Kirchenkasse zu begleichen.
3. Werden für eine Messe mehrere Intentionen angenommen, so verbleiben ein Stipendium und ebenso alle Kirchenmusikanteile in der Pfarre.
Die weiteren Stipendien sind jedoch in voller Höhe 9,- bzw. 18,- Euro an das Bischöfliche Ordinariat weiter zu geben.
4. Bestehende (legale oder nicht legale) pfarrliche Sonderregelungen oder/und Gewohnheiten sind mit 1.1.2014 aufgehoben.
5. Mit Fertigstellung des EDV-Programms für Stipendien müssen alle Messen über diese Software verwaltet werden.

14.

Gebühren bei seelsorglichen Anlässen

A Stollargebühren

1. Taufe

Für Taufen sind keine Gebühren zu verrechnen.

2. Trauung

Trauung (ohne Messstipendium) € 25,00
(davon Priesteranteil bzw. Diakonanteil: € 10,00, Kirchenanteil € 15,00)

3. Begräbnis

Begräbnis (ohne Messstipendium) € 25,00
(davon Begräbnisleiter € 10,00; Kirchenanteil € 15,00)
Die Stollgebühren für Trauung und Begräbnis sind zuletzt im KVBI 2004,41 geregelt. Friedhofsgebühren (s. im Abschnitt „Friedhof“) sind unabhängig von den Stollgebühren zu gestalten und getrennt zu verrechnen.

B Vergütung für seelsorgliche Aushilfen

Grundregel:

Aushilfen innerhalb eines Dekanates (bzw. einer Region) durch von der Diözese Graz-Seckau besoldete aktive

Priester (einschließlich Ordenspriester auf Grund eines Gestellungsvertrages) sind als Nachbarschaftshilfe unentgeltlich.

Vergütungssätze für Priester, die nicht von der Diözese besoldet werden, Stipendiaten (Priester, die zum Studium in Österreich sind) und für pensionierte Priester:

1. Messen

Zusätzlich zum Priesteranteil des Messstipendiums (ab 1.1.2014 € 3,00) erhält der Priester zusätzlich zu den Fahrtkosten

Messe ohne Predigt	€	5,00
Messe mit Predigt	€	15,00
2 Messen mit Predigt	€	20,00

2. Beichte

Pro Stunde	€	10,00
------------	---	-------

3. Vertretung eines Pfarrers

Zusätzlich zu Stipendium, Stolargebühren und freier Station pro Woche € 100,00

4. Einkehrtag und Exerzitien

Je Halbtage	€	50,00
-------------	---	-------

Außerordentliche Seelsorge

Einsätze in der außerordentlichen Seelsorge wie Glaubensmission oder Gemeindeerneuerung sowie für Exerzitienleiter und Exerzitienleiterinnen gemäß Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste der Orden (Regio Österreich und Südtirol), vgl. KVBI 2000,11

Tagsatz	€	110,00
---------	---	--------

C Weitere Gebühren

1. Vorträge und Seminare, Honorarsätze

Vortrag mit Diskussion	1 Referent	€	65,00
	2 Referenten	€	100,00
Halbtage ab 3 Stunden	1 Referent	€	100,00
	2 Referenten	€	130,00
Ganztag	1 Referent	€	175,00
	2 Referenten	€	240,00
Ganztag mit Abend	1 Referent	€	200,00
	2 Referenten	€	310,00

2. Kanzleigebühren

Für Ausstellung von weiteren Tauf- und Trauungsscheinen (erste sind gratis) und von Urkunden aus Altmatriken € 2,30

3. Diözesangericht

Gebühren für die 1. Instanz	€	280,00
-----------------------------	---	--------

4. Kilometergeld

Die Regelungen für den Klerus erfolgen in der Klerusbesoldung, jene für die pastoralen Mitarbeiter in Kollektivvertrag und ergänzenden Vereinbarungen.

15.

Friedhofsgebühren – Anpassung mit 1. 1. 2014

Die in den Pfarren mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates geltenden Friedhofsgebühren betreffend Grabstättengebühren werden um 5% mit Rundung auf den nächsten Euro erhöht.

Die Beisetzungsgebühr beträgt 40,- Euro.

16.

Eucharistische Hochgebete – Einfügung

Mit Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (Prot.N. 215/11/L) wurden folgende Einfügungen festgesetzt:

Eucharistisches Hochgebet II:

„mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit deinen Aposteln“

Eucharistisches Hochgebet III:

„mit der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit deinen heiligen Aposteln“

Eucharistisches Hochgebet IV:

„mit der seligen Jungfrau und Gottesmutter Maria, mit dem seligen Joseph, ihrem Bräutigam, mit deinen Aposteln“

17.

Diözesanrat: Konstituierende Vollversammlung 8.–9. November 2013

Ort: Bildungshaus Mariatrost

TOP 1 Eröffnung

a) Begrüßung

b) Gebet

c) Feststellung der Beschlussfähigkeit

d) Begrüßungsansprache des Bischofs

e) Grußworte

f) Genehmigung der Tagesordnung

g) Bericht des Vorstandes

h) Dringlichkeitsanträge

- TOP 2 Vorstellung der neuen Diözesanräte
Jede/r Delegierte hat die Möglichkeit, sich näher vorzustellen
Hl. Messe
- TOP 3 Wahlen
- TOP 4 Sage-Frage-Stunde
- TOP 5 Informationen zum PGR-Kongress in Mariazell und zum pastoralen Schwerpunkt „Hoffnung. leben.teilen.feiern“
- TOP 7 Allfälliges, Termine, Schlussworte

Kapläne:
Mag. Markus Lehr, Kaplan

Priesterpensionisten:
Mag. Franz Lebenbauer

Ständige Diakone:
Hon.-Prof. Dr. Bernhard Pelzl

Durch die Dekanatsräte gewählte Delegierte:

Graz-Mitte: Mag.^a Gabriele Wolf MA

Graz-Ost: Anneliese Pieber

Graz-Süd: Brigitta Lunzer

Graz-West: Ernest Schwindsackl

Graz-Land: Johann Koch

Admont: Ing. Othmar Seereiner

Birkfeld: Angela Weissensteiner

Bruck: Markus Kuchler

Deutschlandsberg:

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaus Putzenbacher

Feldbach: OSR Günter Schneider

Gleisdorf: Ing. Josef Ulz

Hartberg: Dir. Mag. Friedrich Polzhofer

Judenburg: Erwin Zarfl

Knittelfeld: Sabine Kahlbacher

Leibnitz: Birgit Loibner

Leoben: Wolfgang Frisch

Murau: Mag. Gernot Zirker

Oberes Ennstal – Steirisches Salzkammergut:

Andrea Strimitzer

Radkersburg: Anna Radl

Rein: Mag. Christian Humpel

Voitsberg: Univ.-Prof. Dr. Karl Farmer

Vorau: Josef Mayer

Waltersdorf: Adelheid Guttman

Weiz: Andrea Ederer

Theologische Fakultät:

O. Univ.-Prof. Dr. Leopold Neuhold

Religionslehrer aller Schularten:

Mag.^a Christiana Ulz

Laien im pastoralen Dienst im Sinne der Berufsgemeinschaft:

Florian Schachinger

Weibliche Orden:

Sr. Roswitha Bauer

Männliche Orden:

P. Mag. Egon Homann OSB.

Katholische Aktion:

DI Bernhard Rebernik

Junge Kirche:

Mag.^a Tamara Strohmayer

18.

Diözesanrat: Mitglieder der 10. Funktionsperiode 2013–2018

Vorsitzender: Dr. Egon Kapellari, Diözesanbischof

VORSTAND

Dir. Mag. Friedrich Polzhofer, Geschäftsführender Vorsitzender

Andrea Ederer, stellvertretende Vorsitzende

Sr. Roswitha Bauer, stellvertretende Vorsitzende

Pfr. Mag. Johannes Freitag MBA, Pastoralamtsleiter

Birgit Loibner

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaus Putzenbacher

Sabine Kahlbacher

MITGLIEDER

MITGLIEDER VON AMTS WEGEN:

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari

Generalvikar Prälat Dr. Heinrich Schnuderl

Bischofsvikar Prälat Mag. Helmut Burkard

Bischofsvikar Prälat Gottfried Lafer

Pfr. Mag. Johannes Freitag MBA, Leiter des Pastoralamtes

Kanonikus Mag. Christian Leibnitz, Leiter des Amtes für Schule und Bildung

Franz Küberl, Direktor der Caritas

Mag. Herbert Beiglböck, Wirtschaftsdirektor und Ökonom

Ernst Zerche, Vertreter der Päpstlichen Missionswerke – Missio

GEWÄHLTE MITGLIEDER:

Pfarrer und alle aktiven Priester, die keinem anderen Wahlkörper angehören:

Mag. Günther Zgubic, Pfarrer

Mag. Anton Herk-Pickl, Pfarrer

Propst Kanonikus Johann Feischl, Pfarrer und Dechant

Dechantenkonferenz:

Mag. Friedrich Weingartmann, Dechant

Katholische Organisationen:

Paul Leitner

Studierende an Universitäten und Hochschulen:

Johanna Schönhart

Militärseelsorge:

Dr. Christian Rachlé

IV. Verstorben

T h a u s e s Josef, em. Ständiger Diakon, am 18. September 2013, am 25. September 2013 in Knittelfeld beigesetzt. Geboren am 26. Oktober 1923 in Knittelfeld, Diakonatsweihe am 26. März 1977, 1977 – 2004 Ständiger Diakon in Knittelfeld, seit 1. Jänner 2005 emeritiert; wohnhaft Knittelfeld.

R. i. p.

19. Personen-Nachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN**I. Ernennungen und Bestellungen**

1. Zentrale Aufgaben

mit 15. Oktober 2013:

K r a u t w a s c h l Dr. Wilhelm, Regens des Bischöflichen Seminars, Beauftragter für diözesane Aufgaben der Berufungspastoral und Priesterbegleitung und Diözesandirektor des Canisiuswerkes, zum Beauftragten für ausländische Priester.

3. Pfarren

mit 1. September 2013:

Z d e b Dr. Władysław als Kaplan in Graz-Herz Jesu;

II. Neu in unserer Diözese

seit 13. August 2013:

R o m i ć P. Šimun OFM, Franziskanerkloster Frohnleiten (bisher Bosnien-Herzegowina).

seit 1. September 2013:

K a s p a r P. Mag. Raphael OSB, Militärkaplan beim Militärkommando Steiermark (bisher Diözese Gurk);

seit 1. Oktober 2013:

S a u r u g g Fr. Mag. Hannes GemMar, Haus Maria Fatima in Trössing der Gemeinschaft Maria, Königin des Friedens (bisher Erzdiözese Wien).

III. Entbunden

mit 30. September 2013:

H e i n i s c h Br. Bonifaz OFM Cap als Aushilfsseelsorger im Dekanat Oberes Ennstal – Steirisches Salzkammergut; nunmehr Kapuzinerkloster Leibnitz.

mit 8. Oktober 2013:

S t e r n i n g e r Konrad als Pfarrer in Neudau, Burgau und Wörth;

B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. Oktober 2013:

P r o m i t z e r Mag. Josef als Pastoraler Mitarbeiter in Graz-St. Leonhard, Graz-Kroisbach und Graz-Ragnitz.

20. Datenschutz

A) Leitlinien zur Zuständigkeit in Datenschutzfragen

Das Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich (Amtsblatt 52 II., 2010 der ÖBiKo) gilt für die Katholische Kirche in Österreich und alle ihre Einrichtungen, soweit diese auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen eingerichtet sind und ihrem Bestande nach kirchenrechtlichen Vorschriften unterliegen. Diese Einrichtungen haben Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht und nach staatlichem Recht, oder sind von einer kanonischen Rechtsperson, welche auch Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht ist, umfasst.

Gemäß § 8 des Decretum Generale haben alle Einrichtungen einen Datenschutzbeauftragten für ihre Einrichtung zu bestimmen. Es ist Aufgabe der diözesanen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung dieser Regelung für den Bereich ihrer Diözese sicherzustellen.

In den Pfarren der Diözese Graz-Seckau ist der jeweilige Pfarrer/Moderator/Provisor Datenschutzbeauftragter. Änderungen, in der Person des Datenschutzbeauftragten aller übrigen Einrichtungen, sind unverzüglich dem diözesanen Datenschutzbeauftragten schriftlich zu melden.

Die Datenschutzbeauftragten sind Ansprechperson für ihre Einrichtung. Sollten sie Unterstützung benötigen, so ist der jeweilige diözesane Datenschutzbeauftragte einzubeziehen.

Der diözesane Datenschutzbeauftragte ist der für den Bereich der jeweiligen Diözese zuständige und verantwortliche Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass in jeder Diözese eine Stelle existiert, die einen Überblick über

das diözesane Vorgehen in datenschutzrechtlichen Belangen hat. Es ist damit auch Einheitlichkeit gewährleistet.

Sollten die diözesanen Datenschutzbeauftragten Unterstützung benötigen, so wird die Kirchliche Datenschutzkommission den diözesanen Datenschutzbeauftragten bei der Lösung einzelner Rechtsfragen unterstützen.

Die Kirchliche Datenschutzkommission kann allgemeine, für alle Einrichtungen relevante, datenschutzrechtliche Informationen über die diözesanen Datenschutzbeauftragten den Einrichtungen zur Kenntnis bringen.

B) Videoüberwachung kirchlicher denkmalgeschützter Gebäude

1. Wie/Was/Wann/Wer darf videoüberwacht werden?

WIE: Bereits vor der geplanten Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage ist die Bauabteilung und der diözesane Datenschutzbeauftragte mit genauen Angaben zum Vorhaben zu informieren. Alle bereits aktuell bestehenden Videoüberwachungsanlagen müssen nachgemeldet werden.

WAS: Denkmalgeschützte kirchliche Gebäude im Eingangsbereich und besonders schützenswerte Gegenstände, welche sich im Innenraum dieser Gebäude befinden.

WANN: Die Videoüberwachung kann rund um die Uhr erfolgen.

WER: Alle Personen, welche das Gebäude betreten und verlassen, sowie jene Personen, welche sich den überwachten Gegenständen nähern. Eine Verwendung der Überwachung zur Kontrolle allfälliger Anwesenheit oder Nichtanwesenheit, insbesondere bei Gottesdiensten oder Veranstaltung, oder aber zur Kontrolle von Mitarbeitern, entspricht nicht dem Zweck der Videoüberwachung und ist daher unzulässig.

2. Wozu dient die Videoüberwachung?

Die Videoüberwachung dient ausschließlich dem Schutz des Eigentums und der besonders schützenswerten Gegenständen in kirchlichen denkmalgeschützten Gebäuden; sowie der Vorbeugung oder Aufklärung strafrechtlicher Handlungen.

3. Wozu ist der videoüberwachende kirchliche Eigentümer verpflichtet?

Findet eine Videoüberwachung statt, so ist dies mit einem Hinweis (Schild) anzuzeigen, und zwar so, dass ein potenzieller Besucher die Möglichkeit hat, videoüberwachte Bereiche nicht zu betreten. Auf dem Hinweis ist der Auftraggeber der Videoüberwachung (z.B. Pfarramt) anzuführen.

4. Dauer der zulässigen Datenspeicherung

Die Daten dürfen maximal 72 Stunden gespeichert werden und sind dann zu löschen, außer es besteht ein begründeter Verdacht, dass die Aufzeichnung strafbare Handlungen dokumentiert. Bei Beendigung der Frist an Samstagen,

Sonntagen oder Feiertagen endet die Lösungsfrist am darauffolgenden Werktag.

5. Zulässigkeit der Auswertung der Daten

Die Daten dürfen ausgewertet werden, wenn ein begründeter Verdacht auf die Vornahme einer strafbaren Handlung durch die videoüberwachte Person besteht. Ein automatisierter Abgleich mit anderen Bildaufzeichnungen oder ein Durchsuchen der aufgezeichneten Daten nach sensiblen Auswahlkriterien, ist unzulässig.

6. Zulässigkeit der Weitergabe von Daten

Bei begründetem Verdacht sind die Daten an Sicherheitsbehörden bzw. Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) zu übermitteln. Außerdem ist der Datenschutzbeauftragte der Diözese zu verständigen. Jede weitere Übermittlung, insbesondere eine Veröffentlichung der Daten, ist unzulässig.

7. Protokollierungspflicht

Jede Verwendung (Verarbeitung, Benützung, Weitergabe, Übermittlung) der Daten ist zu protokollieren.

21.

Heiliger Dienst – Zeitschrift 2013/3: gottesdienst-schule

Schulgottesdienste sind für viele Kinder und Jugendliche heutzutage oft die letzten Berührungspunkte mit Kirche und mit gottesdienstlichen Feiern. Diese Art von „Schulveranstaltungen“ sind für die Schülerinnen und Schüler deshalb eine „Schule“ für die Feier des Glaubens und eine Möglichkeit, den Glauben, zu dem auch Suchen und Zweifeln gehören, auszudrücken. Schulgottesdienste sind zugleich aber auch nicht selten eine harte „Schule“ für die Liturgieverantwortlichen, Priester und Religionslehrkräfte: Die Erwartungen der Schülerinnen und Schüler, selbsterer, die noch einen Bezug zu Kirche und Liturgie haben, verlangen nach einer intensiven Auseinandersetzung mit Feierformen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Das vorliegende Themenheft will sensibilisieren und Anregungen geben für die schulische Gottesdienstpraxis und für die weitere Reflexion im Lernfeld „Schulgottesdienste“.

Einzelheft: € 6,00; 4 Ausgaben im Jahr: € 22,00 (Abo)

Heiliger Dienst ist erhältlich bei
Österreichisches Liturgisches Institut
Postfach 113
5010 Salzburg
Telefon: 0662/84 45 76-84
E-Mail: oeli@liturgie.at

22. Urlaubsangebot für Priester in Oberurgl

Oberurgl liegt auf 1930 m Seehöhe. Für die Übernahme der Gottesdienste (Samstag 19.30, Sonntag 9h, im Winter zusätzlich 17.30, Montag 19.30 bzw. im Winter 17.30) und im Bedarfsfall eines zusätzlichen Dienstes können Priester hier nach Absprache gratis Urlaub machen. Es steht eine Ferienwohnung mit Küche, Wohnzimmer, Nasszelle, Vorzimmer und zwei Schlafzimmer zur Verfügung. Bettwäsche und Handtücher sind mitzunehmen. Meldungen sind an: kieler@hotelalpenland.at zu richten.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, am 22. November 2013

Dr. Heinrich Schnuderl
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer
Kanzler

